

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/192

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.3, Ziff. 8)¹²¹.

62/192. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005 und 61/198 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²²,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹²³, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁴ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹²⁵, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewalt und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²⁶ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

mit viel Interesse und Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf¹²⁷,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Na-

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²² Siehe Resolution 60/1.

¹²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹²⁴ Ebd., Resolution 2.

¹²⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹²⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁷ Siehe *Acting with Common Purpose: Proceedings of the first session of the Global Platform for Disaster Risk Reduction, Geneva, 5–7 June 2007* (ISDR/GP/2007/7).

turkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹²⁸;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo¹²³ und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁴ unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaftler, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuentwickeln;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und inter-

nationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *begrüßt außerdem* die Einrichtung der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank im Namen der beteiligten Geber und der anderen Interessenträger verwalteten Partnerschaft des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als einer bedeutenden Initiative zur Unterstützung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Wider-

¹²⁸ A/62/320.

standskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt mit viel Interesse und Anerkennung davon Kenntnis*, dass vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos abgehalten wurde¹²⁷, des Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, der den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern als nützliches Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Katastrophenvorsorge zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen, verbleibende Lücken aufzuzeigen und Maßnahmen zur rascheren Durchführung auf nationaler und lokaler Ebene zu benennen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass die auf Antrag der Mitgliedstaaten durchgeführte Überprüfung der gegenwärtigen Nutzung des Treuhandfonds und der Möglichkeit seiner Ausweitung, unter anderem mit dem Ziel, katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen, zu dem Schluss führte, dass der Treuhandfonds ein geeignetes Instrument für eine Ausweitung der Maßnahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge auf globaler und regionaler Ebene zur Unterstützung der Länder bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans darstellt;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos und die sich daraus ergebenden wachsenden Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie

zur Katastrophenvorsorge sind und dass die derzeitigen Methoden zur Finanzierung des Sekretariats überprüft werden müssen, mit dem Ziel, seine Finanzierungsgrundlage zu stabilisieren, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über dieses Thema einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme¹²⁹, ermutigt die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/193

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.5, Ziff. 9)¹³⁰.

¹²⁹ A/62/340.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.